

eines Satzes durch andere Sätze, deren Wahrheit bereits feststeht. Im Strafprozeß dagegen geht es um den Nachweis der Existenz eines bestimmten Sachverhalts. Die Kenntnis und Erkenntnis dieses Sachverhalts wird gewonnen auf dem Wege verantwortungsbewußter, *praktischer* strafprozessualer Untersuchungstätigkeit, und eben diese Untersuchungstätigkeit liefert den Beweis im strafprozessualen Sinne, ja sie enthält ihn weitgehend in sich.

IV. Die Beweisführung

1. Die Beweisführung ist die Tätigkeit, die die Prozeßsubjekte (Untersuchungsführer, Staatsanwalt, Gericht, Angeklagter u. a.) im Rahmen der Erforschung der Wahrheit ausüben. Sie ist die Pflicht der staatlichen Organe der Strafrechtspflege. Für den Angeklagten bzw. Beschuldigten ist sie ein Recht, das aus dem Recht auf Verteidigung folgt.

2. Die Beweisführung ist ein Element des Beweisverfahrens, das seinerseits die Gesamtheit der gesetzlich geregelten und von der Wissenschaft — nicht zuletzt der kriminalistischen Wissenschaft — entwickelten Formen und Methoden umfaßt, mit deren Hilfe die Wahrheit festgestellt wird. Das Beweisverfahren gliedert sich in verschiedene, sich im konkreten Fall einander ergänzende Abschnitte:

- a) Die Ermittlungstätigkeit der staatlichen Untersuchungsorgane,
- b) die überprüfende Tätigkeit des Staatsanwaltes im Stadium des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens,
- c) die gerichtliche Überprüfung der tatsächlichen Umstände der Sache im Eröffnungsverfahren,
- d) die gerichtliche Beweisaufnahme erster Instanz, *
- e) die gerichtliche Beweisaufnahme zweiter Instanz.

3. Den bedeutsamsten Abschnitt des strafprozessualen Beweisverfahrens bildet die gerichtliche Beweisaufnahme erster Instanz. In ihr erhebt das Gericht vor dem Forum der Öffentlichkeit die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweise und, soweit es im Interesse der Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, auch neue Beweise. Die leitenden prozessualen Grundsätze dieses gerichtlichen Beweisverfahrens erster Instanz sind das Prinzip der Erforschung der materiellen (objektiven) Wahrheit, das Prinzip der Öffentlichkeit, das Parteiprinzip, die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Diese Prinzipien ermöglichen und gewährleisten eine allseitige gewissenhafte Aufklärung der Sache.

4. Die praktisch größte Bedeutung für die Erforschung der Wahrheit hat das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Aus ihm ergibt sich:

- a) Die Beweisführung erfolgt grundsätzlich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht (Ausnahmen: §§ 188, 194, 195, 204, 236 ff. StPO);
- b) unter mehreren verschiedenen Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen (z. B. Zeugenaussage und Protokoll dieser Aus-